



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

ECO/518

Anpassung der Aufsichtsregeln im Bankwesen infolge der COVID-19-Pandemie

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2019/876 aufgrund von Anpassungen infolge der COVID-19-Pandemie

[COM(2020) 310 final - 2020/0066 (COD)]

Hauptberichterstatter: **Giuseppe GUERINI**

Befassung	Rat der Europäischen Union, 06/05/2020 Europäisches Parlament, 13/05/2020
Rechtsgrundlage	Artikel 114 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Beschluss des Präsidiums	30/04/2020
Verabschiedung auf der Plenartagung	10/06/2020
Plenartagung Nr.	552
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	208/2/5

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der EWSA begrüßt den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2019/876 aufgrund von Anpassungen infolge der COVID-19-Pandemie.
- 1.2 Da sich die EU in einer beispiellosen Krise befindet, ist auch eine entsprechend außergewöhnliche Antwort nötig. Der Vorschlag muss so bald wie möglich angenommen werden, damit die bereitgestellten Mittel möglichst effizient eingesetzt werden können, um die aktuellen und künftigen Auswirkungen von COVID-19 einzudämmen.
- 1.3 Der EWSA befürwortet die Entscheidung, die Umsetzung der letzten Bestandteile des vom Baseler Ausschuss angenommenen und von der Europäischen Kommission gebilligten Basel-III-Rahmens zu verschieben. Gleichwohl ist es ebenso wichtig, dass der Aufschub nicht lediglich eine Bestätigung der derzeitigen Regelung ist. Daher erscheint der Vorschlag sinnvoll, die Richtlinien und Verordnungen zu überprüfen.
- 1.4 Nach Auffassung des EWSA müssen vor dem Neustart der Umsetzung zudem unbedingt die Veränderungen sorgfältig bewertet werden, denen die Einrichtungen im Bereich Wirtschaft und Finanzen in diesen schwierigen Zeiten unterzogen werden, um das europäische Regulierungssystem anzupassen. Neue Folgenabschätzungen könnten erforderlich werden.
- 1.5 Der EWSA ist auch darüber besorgt, dass es aufgrund der operativen Herausforderungen für Banken und Behörden unmöglich sein könnte, in dieser Phase weitere anstehende rechtliche Fristen einzuhalten. Dies betrifft eindeutig den neuen Rechtsrahmen für das Zinsrisiko im Bankbuch (IRRBB-Leitlinien), der im Juni 2021 in Kraft treten soll, für den aber die entsprechenden Durchführungsverordnungen noch nicht vorliegen. Das trifft ebenso auf die verbindliche strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) zu, die ab Juni 2021 in Kraft treten soll.
- 1.6 Deshalb könnte für die betreffenden Teile der Eigenkapitalverordnung (CCR II) und der Eigenkapitalrichtlinie (CRD V) sowie für die Leitlinien der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) bezüglich der Herkunft und Überwachung von Darlehen und der Leitlinien für die neue Ausfalldefinition ein angemessener Aufschub sinnvoll sein. Oder es könnte wie bei der NSFR und analog zur Liquiditätsdeckungsquote (LCR) könnte auch eine dreijährige Übergangsphase vorgesehen werden. Dabei sollte die von den Gesetzgebern ursprünglich beabsichtigte einjährige Frist zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten der neuen Regelungen beibehalten werden.
- 1.7 Ähnliche Überlegungen sollten für die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Verordnung (EU) 2019/877 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten angestellt werden. Angesichts des Drucks auf das Kreditgeschäft und der Aufforderungen der Aufsichtsbehörden, Kapitalreserven zur Vermeidung einer Kreditklemme einzusetzen, wäre es sinnvoll, die Fristen, die in der genannten Richtlinie und der genannten Verordnung für das Erreichen der verbindlichen Ziele der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) vorgesehen sind, zu überprüfen und folglich zu verschieben.

- 1.8 Der EWSA befürwortet den Vorschlag der Kommission zur Anpassung der Übergangsvorschriften. Diese ermöglichen es den Kreditinstituten, die Auswirkungen der Rückstellungen und Wertberichtigungen infolge des Kreditrisikos (ECL) gemäß IFRS 9 auf die Eigenmittel zu verringern. Gleichwohl hält der EWSA den Vorschlag nur für einen ersten Schritt, um die Auswirkungen der Rezession abzufedern. Faire Wettbewerbsbedingungen unter den europäischen Intermediären können damit nicht wirkungsvoll und angemessen gewahrt werden. Er ist deshalb der Auffassung, dass der Vorschlag durch folgende Maßnahmen ergänzt werden könnte:
- Ausweitung der neuen dynamischen, mit Bezug auf den 1. Januar 2020 berechneten Komponente auf Kredite, die nach dem 1. Januar 2020 (oder einem anderen geeigneten späteren Zeitpunkt, der dem Beginn der Pandemie entspricht) notleidend wurden;
 - der Skalierungsfaktor sollte nicht durch das im Kleinkundengeschäft verwendete Standardrisikogewicht von 100 % ersetzt werden. Eine solche Maßnahme würde nicht dem unterschiedlichen Risikograd der Kategorien typischer Kreditnehmer von Geschäftsbanken im Allgemeinen und von lokalen Banken im Besonderen gerecht werden. Dies betrifft vor allem private Haushalte und KMU. Diese Kategorien von Kreditnehmern erhalten eine besondere aufsichtliche Behandlung von Risikopositionen in Bezug auf Kapitalanforderungen. Zudem könnten Banken, die auf die Standardmethode zurückgreifen und das offizielle Verfahren für die Berichterstattung verwenden, den Skalierungsfaktor nur schwer bzw. gar nicht durch ein Standardrisikogewicht von 100 % ersetzen. Alternativ zu der von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmung und im Sinne einer wirksamen operativen Vereinfachung könnte eine Maßnahme bezüglich der entsprechenden steuerlichen Behandlung nach Absatz 7 Buchstabe a) erwogen werden, anstatt Buchstabe b) zu streichen;
 - die Verlängerung der Übergangszeit auch für die statische Komponente (berechnet zum Stichtag 1. Januar 2018), mit dem neu eingeführten International Financial Reporting Standard (IFRS) 9, der die Banken zwingt, den Auswirkungen im Rahmen des First Time Adoption (FTA) besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wirkt sich auch auf die Bewertungsmethoden notleidender Kredite bei einem Verkaufsszenario aus, auf die heute der größte Teil der FTA-Rückstellungen entfällt.
- 1.9 Der EWSA begrüßt die Ausweitung der derzeitigen Behandlung ausfallgefährdeter Risikopositionen (NPE), die von staatlichen Exportversicherungsagenturen durch Bürgschaften abgesichert werden, auch auf NPE infolge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die durch die verschiedenen Bürgschaftsregelungen der Mitgliedstaaten abgesichert sind. Wenn das Ziel dieser Änderung allerdings darin besteht, den öffentlichen Bürgschaften dieselbe Risikominderungswirkung wie die der Bürgschaften offizieller Exportversicherungsagenturen zuzugestehen, sollten auch die Fristen vereinheitlicht werden. Soll tatsächlich eine vollständige Gleichstellung in der Behandlung dieser Bürgschaften erreicht werden, muss die von der Kommission vorgeschlagene siebenjährige Befristung der Regelung geändert werden.
- 1.10 Da die Banken nachdrücklich zur besseren Unterstützung der Realwirtschaft bewegt werden müssen, unterstützt der EWSA den Vorschlag, den Geltungsbeginn einiger der wichtigsten Neuausrichtungen der Kapitalabsorption, die zwar in der CRR vorgesehen, aber noch nicht anwendbar sind, vorzuziehen. Dazu gehören die Bestimmungen über die Behandlung einiger

Arten pensions- oder lohnbesicherter Darlehen bzw. der Faktor zur Unterstützung von KMU und der neue Faktor zur Unterstützung der Finanzierung von Infrastruktur.

- 1.11 Infrastrukturinvestitionen werden in Zukunft große Bedeutung erlangen. Daher hält der EWSA eine Vereinfachung der umfangreichen und aufwendigen, in Artikel 501a der CRR festgelegten Kriterien für erforderlich, um eine einfachere Anerkennung im Sinne der vorgesehenen günstigeren aufsichtlichen Behandlung (z. B. mittels Streichen der in Absatz 1 Buchstaben b), d), g), i) und l) sowie in Absatz 2 Buchstabe a) festgelegten Anforderungen zu gestatten.
- 1.12 Im größeren Rahmen der Überprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens der EU kommt der von der Kommission am 28. Mai vorgestellten Aufbaustrategie namens „Next Generation EU“ größte Bedeutung zu, da darin die außerordentlichen Maßnahmen zur Bewältigung der von der Pandemie verursachten Krise festgelegt werden. Dieser Plan sollte den Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal ergänzen, der im ersten Quartal 2020 zur Unterstützung des Übergangs zu einer nachhaltigen europäischen Wirtschaft aufgelegt wurde.
- 1.13 Bezüglich der Unterstützungsfaktoren der CRR betont der EWSA, dass ein grüner und sozialer Unterstützungsfaktor eingeführt werden muss, mit dem sich die Kapitalabsorption bei Bankenfinanzierungen für Unternehmen der Sozialwirtschaft und für solche Unternehmen, die sich effektiv in Programmen der nachhaltigen und inklusiven Entwicklung engagieren, verringern lässt.
- 1.14 Was den Rechtsrahmen für notleidende Kredite betrifft, dürfte COVID-19 den Markt für diese Kredite unweigerlich auf vielerlei Weise beeinflussen. Der EWSA fordert diesbezüglich und angesichts der unausweichlichen Auswirkungen der aktuellen Notlage auf den Markt und der Verlangsamung der Veräußerungsverfahren eine vorübergehende Änderung der Verordnung 2019/630 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen.
- 1.15 Die Privatmärkte für notleidende Kredite müssen unbedingt stabilisiert und es muss für die größtmögliche Zahl von Marktteilnehmern und Käufern gesorgt werden, um eine Vermögensverlagerung vom Banksektor zum Bereich der Anlagefonds (die nicht denselben Vorschriften unterliegen) und von der Wirtschaft auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene hin zu Akteuren mit rechtlichem und steuerlichem Sitz in anderen Weltregionen zu vermeiden.
- 1.16 Der EWSA hält es für notwendig, einen zeitlich befristeten „aufsichtlichen Korrekturposten“ einzuführen, der bereits im Rahmen von Basel II vorgesehen war, um die Bilanzen um nicht realisierte Gewinne oder Verluste zu bereinigen. Denn die Pandemie führt zu einem markanten Anstieg der Volatilität auch von normalerweise weniger anfälligen Wertpapieren. Unter diesen Marktbedingungen und angesichts der Tatsache, dass die Banken einen erheblichen Teil der öffentlichen Schulden tragen, müssen zur Erhöhung der Stabilität des Eigenkapitals die Volatilitätseffekte auf die Wertpapiere, die nicht im Handelsbuch enthalten sind, verringert werden.
- 1.17 In Bezug auf das Marktrisiko und im Einklang mit den Leitlinien der EZB vom 16. April sollte außer dem Kommissionsvorschlag auch der Rahmen für Ebene I geändert werden, um die

derzeitige Verbindung zwischen Volatilität und Kapitalabsorption der Banken (Multiplikator für das Risikokapital) zu kappen. Dies ist notwendig, da der Markt aufgrund von COVID-19 bereits eine hohe Volatilität aufweist, was mit einem erheblichen Anstieg der Kapitalabsorption der Institute einhergeht.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

- 2.1 Aufgrund der gravierenden Folgen der COVID-19-Pandemie müssen Notmaßnahmen zur Unterstützung der europäischen Wirtschaft und zur Wiederankurbelung der wirtschaftlichen Aktivitäten in den Mitgliedstaaten der Union ergriffen werden. Vor diesem Hintergrund ist unbedingt zu vermeiden, dass die Rezession wegen fehlender angemessener rechtlicher Schutzmaßnahmen die bereits bedrohte Artenvielfalt des Bankensektors der EU weiter dezimiert. Der EWSA ist insbesondere der Auffassung, dass die regional verwurzelten gemeinschaftlichen Banken, insbesondere die mit breitgestreuter Beteiligung wie Genossenschaftsbanken, die eine besondere Aufgabe erfüllen, geschützt und gestärkt werden müssen.
- 2.2 Die Europäische Kommission hat am 28. April 2020 ein Maßnahmenpaket für Banken vorgelegt, um ihre Aufgabe der Bereitstellung von Mitteln für Unternehmen und private Haushalte zur Abfederung der gravierenden wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise zu erleichtern. Mit dem Paket werden die jüngsten Erklärungen zur verstärkten Flexibilität im Bereich der Rechnungsführungs- und Aufsichtsregeln im Rahmen internationaler Standards sowie der entsprechenden europäischen Behörden bestätigt. Zudem wurden einige rasch anzunehmende Änderungen der EU-Bankenvorschriften vorgeschlagen, um die Kreditvergabekapazitäten des Bankensystems zu verbessern und die Verluste infolge der COVID-19-Pandemie abzufedern, ohne gegen die Aufsichtsvorschriften zu verstoßen.
- 2.3 Der EWSA begrüßt die ersten beschlossenen Maßnahmen und die ersten Äußerungen der einschlägigen EU-Behörden wie EBA, ESMA und EZB/SSM. Diese Beschlüsse und Leitlinien zur Gewährleistung verstärkter Flexibilität des derzeitigen Rechtsrahmens geht in die richtige Richtung, um die erste Phase dieser Notlage zu überstehen. Der EWSA begrüßt die Mitteilung, mit der die einheitliche Auslegung und Anwendung der von den verschiedenen Akteuren im europäischen Aufsichtssystem ergriffenen Maßnahmen sichergestellt werden soll. Die einheitliche Auslegung und Anwendung gewährleistet eine größere Wirksamkeit dieser Maßnahmen.
- 2.4 Gleichwohl reichen die vorgeschlagenen Maßnahmen nach Ansicht des EWSA nicht aus, um die infolge der Pandemie drohende Rezession abwenden zu können. COVID-19 ist eine außergewöhnliche Notlage mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen. Alle Institutionen der EU müssen reagieren, um die Auswirkungen auf die Realwirtschaft abzufedern, auch mit mutigen Entscheidungen, die nicht der bisherigen Linie entsprechen.
- 2.5 Der EWSA weist diesbezüglich darauf hin, dass auf die Anwendung von Maßnahmen zur Stundung und zum Zahlungsaufschub sowie auf deren Auswirkungen auf eine potenzielle Neueinstufung von Schuldern nach den Aufsichtsregeln und den IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen sowie auf die Behandlung öffentlicher Bürgschaften und notleidender Kredite besonderes Augenmerk gelegt wurde.

- 2.6 Der EWSA unterstreicht, dass bei der Bewältigung der Notlage alle europäischen Finanzinstitutionen verschiedene Instrumente zur Unterstützung der Realwirtschaft bereitstellen. So bieten z. B. Banken Möglichkeiten des Zahlungsaufschubs, der Stundung, der Barvorschüsse auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit und andere außergewöhnlichen Hilfen für Kapitalgesellschaften, Midcap-Unternehmen, KMU und private Haushalte. Diese finanzielle Unterstützung basiert auf nationalen Erlassen oder auf freiwilligen Regelungen.
- 2.7 Trotzdem hält der EWSA die genannten Maßnahmen angesichts der schwerwiegenden und beispiellosen Folgen der Pandemie für unzureichend.
- 2.8 Vor diesem Hintergrund begrüßt der EWSA den von Vorschlag der Kommission über Anpassungen infolge der COVID-19-Pandemie vom 28. April 2020.
- 2.9 Der EWSA teilt die Auffassung, dass neben der Ausschöpfung der im bestehenden Rahmen möglichen Flexibilität in einigen Bereichen der CRR begrenzte Änderungen erforderlich sind, um die Fähigkeit der Kreditinstitute zu maximieren, die Wirtschaft zu unterstützen und gleichzeitig Verluste im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auszugleichen, wobei in jedem Fall ihre Widerstandsfähigkeit gewährleistet bleiben muss. Außerdem hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht auf internationaler Ebene eine einjährige Fristverlängerung für die Umsetzung der letzten Bestandteile des Basel-III-Rahmens gewährt, von denen einige bereits in die CRR überführt worden waren, und größere Flexibilität bei den Auswirkungen von IFRS 9 auf die Eigenmittel eingeräumt. Diese Änderungen müssen sich in den geltenden Vorschriften widerspiegeln.
- 2.10 Die Auswirkungen der Pandemie wird den Markt für notleidende Kredite auf vielfältige Weise beeinflussen: So befanden sich die Gerichte mehrere Wochen lang in einer Zwangspause und/oder haben bestimmte Handlungen aufgeschoben, weshalb sich die Verfahren zur Beitreibung notleidender Kredite verzögern. Zudem sind auch die außergerichtlichen Verfahren zur Beitreibung von Forderungen in Verzug geraten.
- 2.11 Folglich sind auch die Verfahren zur Veräußerung notleidender Kredite betroffen, und der Preisrückgang für diese Kredite wird mindestens 24 Monate andauern. Das könnte für darauf spezialisierte Käufer außerhalb des Bankensektors, die nicht den europäischen Aufsichtsvorschriften unterliegen, ein weiterer Vorteil sein und für die Banken in der EU eindeutig benachteiligen. Es könnte zu einer Vermögensverlagerung vom Bankensektor zu nicht regulierten Akteuren führen. Und das genau zu einem Zeitpunkt, da die Banken zur Unterstützung der wirtschaftlichen Wiederbelebung benötigt werden, nachdem sie auch die Dividenden gestrichen haben.
- 2.12 In diesem Kontext und angesichts der unausweichlichen Folgen der derzeitigen Notlage auf den Markt und der Verzögerung der Veräußerungsverfahren fordert der EWSA eine zeitlich befristete Änderung der Backstop-Verordnung für notleidende Kredite wie oben beschrieben.
- 2.13 Artikel 473a CRR enthält Übergangsbestimmungen, die es den Instituten ermöglichen, die Auswirkungen der Rückstellungen, die sich durch die Einführung des neuen

Wertminderungsmodells für ECL gemäß IFRS 9 ergeben, teilweise wieder zu ihrem Kernkapital hinzuzuaddieren. Die neuen Bestimmungen ermöglichen es in erster Linie, die Auswirkungen infolge der Anwendung des neuen Wertminderungsmodells für Risikopositionen teilweise zu neutralisieren. Zum zweiten können die Auswirkungen des zusätzlichen Anstiegs der über einen Zeitabschnitt aufgelaufenen Abschreibungen abgedeckt werden.

- 2.14 Diese Bestimmung ist ein Schritt hin zur angestrebten Abschwächung der gravierenden Folgen der Rezession. Sie reicht aber nicht aus, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die europäischen Kreditinstitute zu gewährleisten. Da eine der Hauptfolgen der Krise ein Anstieg der Wertminderung sein wird, muss die Abfederung der Krisenfolgen durch alleinigen Bezug auf die Komponente vertragsgemäß bedienter Risikopositionen auch auf Kredite ausgedehnt werden, die nach dem Ausbruch der Pandemie in Europa (Januar 2020) notleidend geworden sind.
- 2.15 Wie bereits gesagt, wird das sozioökonomische System der Union durch die Auswirkungen der Pandemie auf die Realwirtschaft in den nächsten Monaten auf eine harte Probe gestellt werden. Das gesamte produktive Gefüge Europas muss überdacht werden. Daher ist der EWSA der Auffassung, dass diese enorme Herausforderung eine Chance für die Neugestaltung eines ökologisch nachhaltigeren und sozial inklusiveren europäischen Wirtschaftsmodells sein kann. In diesem Szenario könnten oder sollten die lokalen Banken jedweder Rechtsform (Kapital- oder Personengesellschaften oder Genossenschaften), die von ihrem Wesen her dezentral und engmaschig über das ganze Gebiet verteilt sind, eine grundlegende Rolle bei der Verteilung der Anreize spielen. Sie sind perfekt dafür geeignet, die Rolle einer Wertverteilungskette von den zentralen Einrichtungen bis in die entlegeneren Gebiete zu spielen. Deshalb muss die strategische Bedeutung der gemeinschaftlichen Banken anerkannt und gestärkt werden.
- 2.16 Die Pandemie hat zum einen gezeigt, dass eine solidarische Antwort mit einem stabilen sozialen Gefüge und der maßgeblichen Präsenz sozialwirtschaftlicher Organisationen – auch in Form sozialer Unternehmen – erheblich zur Resilienz beigetragen hat. Zum anderen hat sich die Präsenz von Organisationen des sozialen Unternehmertums als sehr wichtig für die Reaktivierung eines inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftssystems erwiesen. Sie können die Gefahr abwenden, dass ganze Wirtschaftsbranchen kollabieren. Daher betont der EWSA, dass ein grüner und sozialer Unterstützungsfaktor der CRR eingeführt werden muss, der die Kapitalabsorption bei Bankenfinanzierungen für Unternehmen der Sozialwirtschaft verringert.
- 2.17 Außerdem ist in Artikel 501 c des CRR II vorgesehen, dass die EBA bis 2025 eine eingehende Untersuchung fördert, um zu prüfen, ob eine spezielle aufsichtliche Behandlung von Risikopositionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten oder Tätigkeiten mit solchen Eigenschaften gerechtfertigt wäre.
- 2.18 Der EWSA hält die Einführung dieser Unterstützungsfunktion noch vor 2025 für sinnvoll. Dieser Zeitpunkt könnte sich als zu spät und fatal erweisen für die Annahme einer Unterstützungsmaßnahme, die den Kreditinstituten eine größere Vergabe von Krediten und Mitteln für diese strategische Sektoren, die heute in Schwierigkeiten sind, ermöglicht.

- 2.19 In dieser Notsituation war zu sehen, wie Sozialunternehmen die Resilienz der Gemeinschaften, für die sie ihre Dienste erbringen, steigern können. In vielen Fällen haben sie sogar die öffentlichen Verwaltungen ergänzt oder ersetzt, wenn diese die notwendigen Dienste vor Ort nicht erbringen konnten. Daher empfiehlt der EWSA, die Frist des von den Gesetzgebern der EBA erteilten Mandats erheblich zu verkürzen und den Faktor zur Unterstützung der Nachhaltigkeit schneller einzuführen. Die Perspektive der Finanzaufsicht auf Mikroebene muss in diesem Fall sinnvollerweise korrigiert und neu ausgerichtet werden auf eine systemische, makroprudenzielle und gleichzeitig soziale Perspektive.
- 2.20 Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, dass das Vorziehen der Umsetzung der zwei Unterstützungsfaktoren (günstigere Behandlung bestimmter Software-Vermögenswerte sowie einiger pensions- oder lohnbesicherter Darlehen) auf den 1. Juli 2020 Eigenmittel der Institute freisetzen und die Banken befähigen würde, die notwendige Kreditvergabe in und nach der COVID-19-Pandemie ausweiten. Es würde sich ebenfalls sehr positiv auswirken, wenn auch die Unterstützungsfaktoren für die reale Sozialwirtschaft und die grüne Wirtschaft bereits zum 1. Januar 2021 eingeführt würden¹.
- 2.21 Die von der Kommission vorgebrachten Änderungsvorschläge werden den Aufsichtsrahmen nicht wesentlich verändern und würden gemeinsame Anstrengungen zur Abmilderung der Folgen der Pandemie und folglich eine rasche Erholung erleichtern. Diesbezüglich wäre es sinnvoll, die aktuellen Rückstellungskurven bezüglich notleidender Kredite für einen Zeitraum von 24 Monaten auszusetzen, um notwendige und angemessene Finanzierungsströme sicherzustellen, die die Auswirkungen der Pandemie eingrenzen können. Ohne diese Aussetzung würden sich die Banken in einer Zwickmühle gegensätzlicher Anreize befinden: auf der einen Seite all die Maßnahmen, die tendenziell dazu angelegt sind, Bankkapital für neue Finanzierungen freizusetzen oder jedenfalls einen übermäßigen Druck auf dieses Kapital zu vermeiden (wie z. B. die Überarbeitung der IFRS-9-Übergangsbestimmungen); auf der anderen Seite die Vorschriften, die letztlich einen großen Druck auf ihr Kapital ausüben bzw. die Banken davon abhalten können, in einer schwierigen Konjunkturlage Darlehen zu vergeben, um negative Auswirkungen auf das Kapital zu vermeiden. Ohne eine Überarbeitung würde es beim „prudenziellen Backstop“ ähnlich sein: er wäre eine Vorschrift, die in einer wirtschaftlichen Stresssituation und Rezession eher abschreckend wirkt. Die Anpassungen sollten sich sowohl auf besicherte als auch nicht besicherte notleidende Kredite beziehen.

Brüssel, den 10. Juni 2020

Luca Jahier
Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

¹ Siehe Artikel 501c - Aufsichtliche Behandlung von Risikopositionen im Zusammenhang mit ökologischen und/oder sozialen Zielen.